

INFOFAX 7-2020 vom 25.05.2020

➤ **Fahrplan Düngeverordnung 2020: Erläuterungen zur Übersicht (S.3)**

Stoffstrombilanz:

- Seit 2018 stoffstrombilanzpflichtige Betriebe (keine reinen Ackerbaubetriebe) sind weiterhin verpflichtet, eine Stoffstrombilanz zu erstellen -> s. Schema „Welche Betriebe sind ab 2018 stoffstrombilanzpflichtig“
- Dokumentationspflichten (Zu- und Abgeführte N- und P-Mengen quartalsweise erfassen)
- Erstellung Stoffstrombilanz bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des gewählten Wirtschaftsjahres

Landesdüngeverordnung:

- Bekannte Maßnahmen (Einarbeitungspflicht innerhalb einer Stunde, Wirtschaftsdüngeruntersuchung, Sperrfristvorverlegung Grünland) gelten weiterhin für die binnendifferenzierten Feldblöcke (Einsehbar unter <https://www.elwasweb.nrw.de>)
- Neue verschärfte Maßnahmen nach §13 DüV gelten erst ab **01.01.2021** in nitratbelasteten Gebieten
- Weitere Informationen zur Landesdüngeverordnung und Binnendifferenzierung unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/binnen-differenzierung/index.htm>

Novellierung DüV 2020: Regelungen für den Herbst 2020

- Herbstdüngung von Winterraps, Wintergerste, Zwischenfrüchten ist in diesem Jahr in einer Höhe von max. 30kg NH₄-N / 60kg Gesamt-N je ha zulässig (auch in nitratbelasteten Gebieten ->Verbot ab 2021)
- Bei Düngung von Winterraps und Wintergerste im Herbst ist die ausgebrachte **pflanzenverfügbare** N-Menge vom Gesamtdüngebedarf für 2021 abzuziehen (pflanzenverfügbarer N: Mineraldünger zu 100%; org. Dünger gemäß Mindestwirksamkeit nach DüV Anlage 3)
- DBE für Winterraps und Wintergerste ist vollständig bereits in diesem Herbst zu erstellen, für Zwischenfrüchte in vereinfachter Form
- Für die DBE gilt ab sofort ein 5-jähriger Ertragsdurchschnitt (statt wie bislang 3 Jahre)
- Dokumentation der Düngemaßnahmen 2 Tage nach Aufbringung
- Die Erstellung der DBE und die Dokumentation der Düngung kann über kostenlose Vorlagen der LWK NRW in Papierform, elektronisch über interaktive Excel-Vorlagen oder das Programm NPmax erfolgen. Die Dokumentation über anderweitige Formate ist ebenfalls zulässig, sofern die erforderlichen Angaben gemäß DüV enthalten sind.
- Führen eines Weidetagebuchs: Am Ende der Weideperiode ist die Tierart, Tierzahl und Anzahl der Weidetage aufzuzeichnen
- Erhöhte Auflagen für die Düngung auf Flächen mit Hangneigung (s. Seite 2)

Auszug aus DüV 2020 Anlage 3	
Düngemittel	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in % des Gesamtstickstoffgehaltes
Rindergülle	Grünland: 50% Acker: 60%
Schweinegülle	Grünland: 60% Acker: 70%
Gärrest flüssig	Grünland: 50% Acker: 60%
Gärrest fest	30%
Rinder-, Schaf-, Ziegenmist	25%
Pferdemist	25%
Grünschnittkompost	3%
Sonstige Komposte	5%

Grundsätzlich ist die Durchführung der Herbstdüngung, insbesondere zur Wintergerste, zu hinterfragen. **Die Effizienz der ausgebrachten Nährstoffe ist im Herbst wesentlich geringer als zu Vegetationsbeginn im Frühjahr.** Gerade bei Anrechnung der Herbstdüngung auf den Gesamtdüngebedarf und fixer Gesamtdüngemenge sind Ertragsnachteile gegenüber ausschließlich im Frühjahr gedüngten Gerstenbeständen wahrscheinlich. Der N-Bedarf der Wintergerste kann im Herbst in der Regel vollständig aus dem Bodenvorrat gedeckt werden, eine zusätzliche Herbstdüngung erhöht lediglich die Reststickstoffgehalte vor

Vegetationsende und das damit einhergehende Nitratauswaschungsrisiko über Winter. Deshalb ist besonders in tierhaltenden Betrieben mit Wirtschaftsdüngeranfall eine Planung der organischen Düngung vor dem Hintergrund der vorhandenen Lagerkapazitäten und Wegfall der Ausnahmeregelung zur Ausbringung auf Frost im Frühjahr dringend erforderlich. Nur wenn die zur Verfügung stehenden Nährstoffe sinnvoll und effizient nahe am Bedarf der Kulturpflanzen ausgebracht werden, können bestmögliche Ergebnisse für den Landwirt sowie für den Gewässerschutz erzielt werden. **Ausreichende Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger sind zur Erhöhung der Nährstoffeffizienz unerlässlich!**

Vorgaben für die Düngung in Hanglagen gemäß DüV 2020:

Hangneigung	Gewässerabstand (Ohne Düngung)	Zusätzliche Auflagen innerhalb des Abstandes zur Böschungsoberkante auf Ackerflächen		
ab 5% (auf 0 - 20m zum Gewässer)	3m	3-20m	unbestellter Acker: sofortige Einarbeitung (ab 15% Hangneigung auf der Gesamtfläche)	Max. 80kg/ha Gesamt-N in einer Gabe
ab 10% (auf 0 - 20m zum Gewässer)	5m	5-20m	bestellter Acker: Düngung nur bei hinreichender Bestandsentwicklung bzw. Mulch-/Direktsaat.	
ab 15% (auf 0 - 30m zum Gewässer)	10m	10-30m	Reihenkulturen >45cm Reihenabstand nur mit Untersaat oder direkter Einarbeitung	

➤ **Wasserschutzgebietsverordnung Hille-Südhemmern in Kraft**

Für das Wasserschutzgebiet Hille-Südhemmern ist die neue Wasserschutzgebietsverordnung am 19.05.2020 in Kraft getreten. Hieraus ergeben sich die bereits aus der vorläufigen Anordnung bekannten Auflagen und Bewirtschaftungseinschränkungen wie z.B. das **Ausbringverbot für organische Dünger in WSG Zone 2**, welches seit der Inkraftsetzung wieder uneingeschränkt Gültigkeit besitzt. Weitere Informationen zu den Auflagen und Pflichten der neuen Wasserschutzgebietsverordnung Hille-Südhemmern finden Sie im Amtsblatt Nr. 20 vom 11.05.2020 der Bezirksregierung Detmold und in den zugehörigen Anlagen unter:

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/070_Amtsblatt/Amtsblatt2020/index.php

Die angebotenen Fördermaßnahmen und die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen wegen des Ausbringverbotes organischer Dünger in WSG Zone 2 in Form des Pauschalausgleichs von 190€/ha werden wie bislang bekannt über den **separaten Förderantrag für das Wasserschutzgebiet Hille-Südhemmern** beantragt.

➤ **Wasserschutzgebietsverordnung Gorspen-Vahlsen in Kraft**

Für das Wasserschutzgebiet Gorspen-Vahlsen ist die neue Wasserschutzgebietsverordnung am 07.05.2020 in Kraft getreten. Analog zu den bisherigen erneuerten Wasserschutzgebietsverordnungen im Kreis Minden-Lübbecke gelten ab diesem Zeitpunkt zusätzliche Einschränkungen wie z.B. das **Ausbringverbot für organische Dünger in WSG Zone 2**. Weitere Informationen zu den Auflagen und Pflichten der neuen Wasserschutzgebietsverordnung Gorspen-Vahlsen finden Sie im amtlichen Kreisblatt Nr. 11 des Kreises Minden-Lübbecke vom 30.04.2020 unter:

<https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt>

Die Inkraftsetzung der neuen Wasserschutzgebietsverordnung ist nach dem Beginn der Düngesaison erfolgt, so dass auch Flächen in WSG Zone 2 noch in diesem Frühjahr organisch gedüngt werden durften. Der Pauschalausgleich für das Verbot der organischen Düngung kann demnach erstmals 2021 beantragt werden.

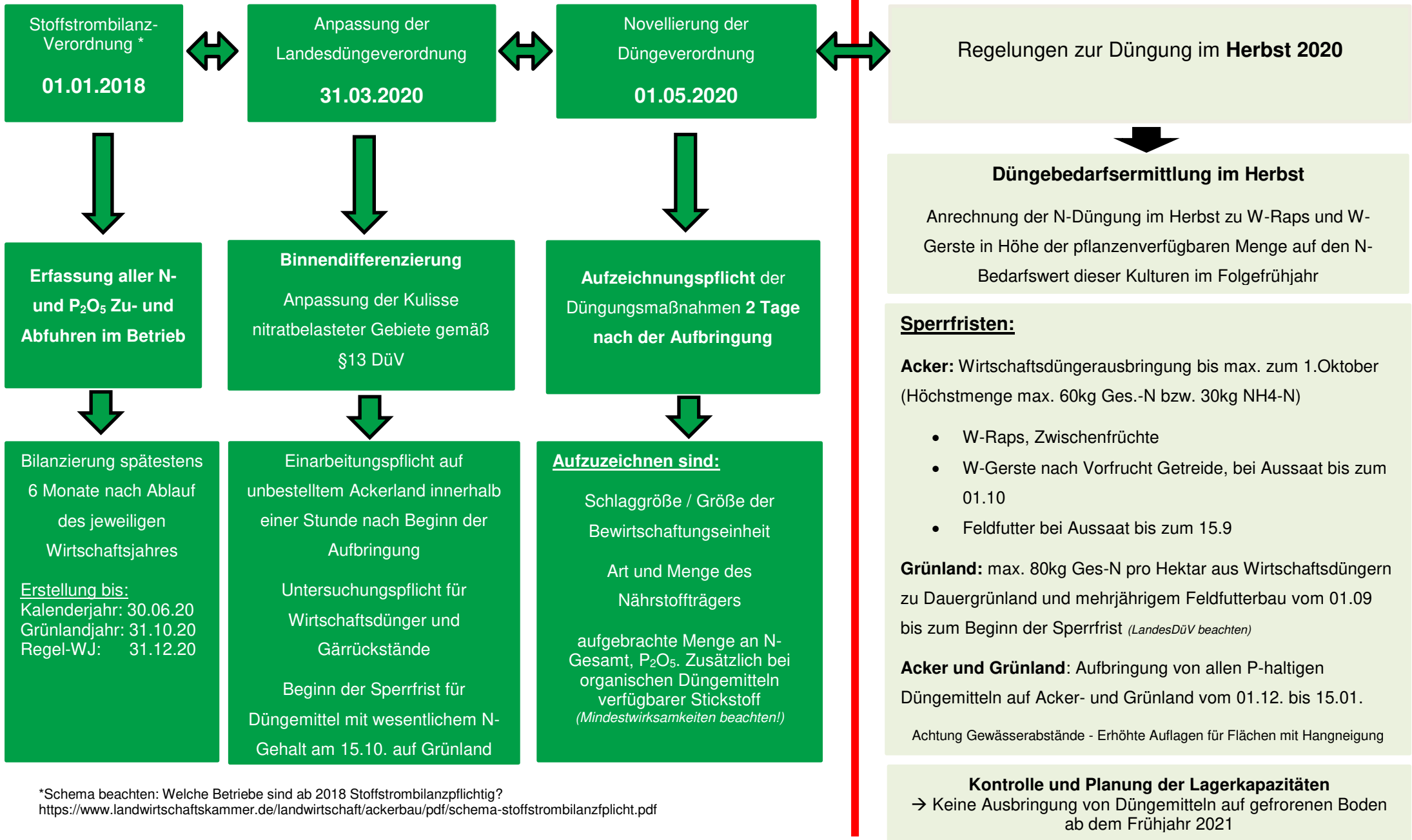
Ansprechpartner Wasserkooperation Minden-Lübbecke:

Stephan Grundmann
Tel.: 05741 / 3425-57
Mobil: 0162 / 3434 748
Stephan.Grundmann@lwk.nrw.de

Annette Wittemeier
Tel.: 05741 / 3425-48
Mobil: 0163 / 377 2685
Annette.Wittemeier@lwk.nrw.de

Christina Seidler
(Termine nach Vereinbarung)
Mobil: 0163 / 7647 627
Christina.Seidler@lwk.nrw.de

Fahrplan Düngeverordnung 2020: Welche Vorgaben müssen sofort umgesetzt werden, welche Vorgaben müssen bis zum Ende des Jahres geplant werden?



Stoffstrombilanz-
Verordnung *
01.01.2018

Anpassung der
Landesdüngverordnung
31.03.2020

Novellierung der
Düngeverordnung
01.05.2020

Regelungen zur Düngung im **Herbst 2020**

**Erfassung aller N-
und P₂O₅ Zu- und
Abfuhr im Betrieb**

Binnendifferenzierung
Anpassung der Kulisse
nitratbelasteter Gebiete gemäß
§13 DüV

**Aufzeichnungspflicht der
Düngungsmaßnahmen 2 Tage
nach der Aufbringung**

Düngebedarfsermittlung im Herbst
Anrechnung der N-Düngung im Herbst zu W-Raps und W-
Gerste in Höhe der pflanzenverfügbaren Menge auf den N-
Bedarfwert dieser Kulturen im Folgefrühjahr

Bilanzierung spätestens
6 Monate nach Ablauf
des jeweiligen
Wirtschaftsjahres

Erstellung bis:
Kalenderjahr: 30.06.20
Grünlandjahr: 31.10.20
Regel-WJ: 31.12.20

Einarbeitungspflicht auf
unbestelltem Ackerland innerhalb
einer Stunde nach Beginn der
Aufbringung

Untersuchungspflicht für
Wirtschaftsdünger und
Gärrückstände

Beginn der Sperrfrist für
Düngemittel mit wesentlichem N-
Gehalt am 15.10. auf Grünland

Aufzuzeichnen sind:

Schlaggröße / Größe der
Bewirtschaftungseinheit

Art und Menge des
Nährstoffträgers

aufgebrachte Menge an N-
Gesamt, P₂O₅. Zusätzlich bei
organischen Düngemitteln
verfügbarer Stickstoff
(Mindestwirksamkeiten beachten!)

Sperrfristen:

Acker: Wirtschaftsdüngerausbringung bis max. zum 1. Oktober
(Höchstmenge max. 60kg Ges.-N bzw. 30kg NH₄-N)

- W-Raps, Zwischenfrüchte
- W-Gerste nach Vorfrucht Getreide, bei Aussaat bis zum 01.10
- Feldfutter bei Aussaat bis zum 15.9

Grünland: max. 80kg Ges.-N pro Hektar aus Wirtschaftsdüngern
zu Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.09
bis zum Beginn der Sperrfrist (*LandesDüV beachten*)

Acker und Grünland: Aufbringung von allen P-haltigen
Düngemitteln auf Acker- und Grünland vom 01.12. bis 15.01.

Achtung Gewässerabstände - Erhöhte Auflagen für Flächen mit Hangneigung

Kontrolle und Planung der Lagerkapazitäten
→ Keine Ausbringung von Düngemitteln auf gefrorenen Boden
ab dem Frühjahr 2021

*Schema beachten: Welche Betriebe sind ab 2018 Stoffstrombilanzpflichtig?
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/pdf/schema-stoffstrombilanzpflicht.pdf>